DEUTSCHE
STIFTUNGSAKADEMIE

Kontextlektüre zu den Zertifikatslehrgängen

Stiftungen in Deutschland

von
Stefan Stolte

Durchgesehene und aktualisierte Fassung November 2026

www.stiftungsakademie.de

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

Redaktion: Katrin Harm, Gereon Schuch

Lektorat: Andrea Sorgenfrei

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung auch in Auszügen.

Stiftungen in Deutschland

von Stefan Stolte

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 4

1.1 Sinn und Zweck dieser Kontextlektüre 4

1.2 Erläuterung zum Inhalt 5

2. Einführung 6

2.1 Eine kurze Geschichte des Stiftens 6

2.2 Die „Stiftung“ – eine Begriffsklärung 7
2.2.1 Begriffsherkunft 7
2.2.2 Rechtlicher Stiftungsbegriff 8
2.2.3 Funktionaler Stiftungsbegriff 8

3. Stiftungen in Deutschland 11

3.1 Soziologische Betrachtung von Stiftungen 11
3.1.1 Ziele 12
3.1.2 Rollen 13
3.1.3 Positionierungen 14

3.2 Zahlen, Daten, Fakten 14
3.2.1 Wer stiftet? 14
3.2.2 Warum stiften Menschen? 16
3.2.3 Wachstumsrate des Stiftungswesens in Deutschland 17
3.2.4 Derzeitige Anzahl der Stiftungen in Deutschland 20
3.2.5 Regionale Verteilung 22
3.2.6 Stiftungswesen im internationalen Vergleich 23
3.2.7 Welche Zwecke verfolgen Stiftungen? 23
3.2.8 Stiftungsvermögen 26
3.2.9 Wie sind Stiftungen organisiert? 30

4. Literaturhinweise 34

4.1 Empfohlene Grundlagenliteratur 34

4.2 Weiterführende Literatur 34

4.3 Weitere verwendete Literatur 35

5. Abkürzungsverzeichnis 36

1. Vorbemerkung

1.1 Sinn und Zweck dieser Kontextlektüre

Die Kontextlektüre **unterstützt Ihren Lernprozess** und kann vorbereitend, begleitend oder nachbereitend zum Lehrgang gelesen werden.

Die Texte ordnen die einzelnen Themen in die **Gesamtzusammenhänge** von Stiftungsmanagement und Stiftungsberatung ein. Diese Themen werden im Lehrgang zwar in thematisch strukturierten Modulen behandelt. Sie dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in vielfachem Bezug zueinander und Abhängigkeiten voneinander. Oftmals werden die gleichen Sachzusammenhänge in den verschiedenen Themenblöcken aus unterschiedlichen Perspektiven verstanden und bewertet.

In Ihrer **Vorbereitung auf den Lehrgang** ermöglicht die Kontextlektüre Ihnen eine Einarbeitung in die Themen. In der Erwachsenenbildung besteht oftmals ein Unterschied im Vorwissen der Teilnehmenden. Den Referierenden der DSA ist dies bewusst und sie setzen kein einheitliches Vorwissen voraus. Je nach individuellem Vorwissen ist es jedoch empfehlenswert, die Lektüre zur persönlichen Vorbereitung im Vorfeld zur Hand zu nehmen. Erfahrungsgemäß erleichtert es den Lernprozess und die aktive Beteiligung am Lehrgang, wenn Sie sich vorher mit den Themen und Begrifflichkeiten vertraut machen. Mit Ihrer Vorbereitung bzw. Ihrem Vorwissen schaffen Sie sich Ihre Ausgangslage, mit der Sie in die einzelnen Lehrmodule gehen. Wenn Sie Grundbegriffe oder grundlegende Zusammenhänge bereits einordnen können, wird dies Ihre Lernerfahrung unterstützen und vereinfachen.

Die einzelnen Texte sind **thematisch strukturiert** und bilden nicht den Ablauf der Lehrmodule ab. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Textgliederung und Lehrmodul-Präsentation in der Themenfolge teilweise übereinstimmen. Ausgangspunkt der Lernerfahrung in den verschiedenen Lehrmodulen sind stets die Präsentationen. In der Kontextlektüre werden die einzelnen Themen ausführlicher aufbereitet und vertieft.

Ausgangsgrundlage für die Prüfungsvorbereitung sind die in den Lehrmodulen anhand der Präsentationen behandelten Themen. Zur **Vorbereitung auf die Prüfung** ist es empfehlenswert, ausgehend von den Lehrmodul-Präsentationen und Ihren Aufzeichnungen die behandelten Themen unter Einbeziehung der Kontextlektüre zu wiederholen, zu vertiefen und zu festigen. Im Lehrgang erhalten Sie eine Probeklausur, an der Sie erkennen können, in welcher Detailtiefe sich die Prüfungsfragen bewegen.

Die **Intensität und der Umfang Ihres Selbststudiums** hängen von Ihrem Vorwissen zu den einzelnen Themen ab. Ziel des Lehrgangs ist nicht die Vermittlung einer maximalen Wissensmenge, sondern die Aneignung von Anwendungswissen, aus dem sich Handlungskompetenzen ausprägen. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass grundlegende Definitionen, Verfahren und Zusammenhänge erlernt werden müssen. Erfahrungsgemäß reicht dafür die reine Lehrgangspräsenz nicht aus, sondern erfordert ein vertiefendes Selbststudium im Anschluss an den Lehrgang.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

1.2 Erläuterung zum Inhalt

Diese Kontextlektüre führt grundlegend in das Thema Stiftungen ein.[1] Nach einer kurzen historischen Einführung skizziert sie die empirischen Grundlagen des Stiftungssektors, sie vermittelt einen Überblick über die Aufgaben, Funktionsweisen und gesellschaftlichen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen und definiert grundlegende Begriffe. Zudem geht sie auf aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen der Tätigkeit von Stiftungen ein.

[1] Die Deutsche Stiftungsakademie achtet in ihren Materialien und Texten auf eine gendergerechte Sprache und vermeidet eine einseitige Zuschreibung von Geschlecht. Wenn an einigen Stellen mehrheitlich die männliche Form (generisches Maskulin) verwendet wird, so geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Eindeutigkeit insbesondere bei der Darstellung von stiftungsrechtlichen Sachverhalten. Wir meinen jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

2. Einführung

Stefan Stolte

2.1 Eine kurze Geschichte des Stiftens

Exkurs: Älteste bekannte Stiftung in Deutschland

Gehen wir vom heutigen Verständnis einer Stiftung, also der dauerhaften Widmung eines Vermögens für einen bestimmten, zumeist selbstlosen Zweck aus, dann ist die älteste bekannte Stiftung in Deutschland das aus dem Jahr 917 stammende, von der Edelfrau von Winpurk ins Leben gerufene „Hospitium für Arme und Reisende“, die heutige **Hospitalstiftung Wemding**. Da sie mit reichem Waldbesitz ausgestattet war, konnte diese berühmte Stiftung Kriegen, Währungsreformen und anderen politischen Umbrüchen trotzen.[2]

Der **Grundgedanke** des Stiftens ist sehr alt, es handelt sich um ein universalhistorisches Phänomen. Die Tätigkeit des Stiftens war bereits in weit zurückliegenden historischen Epochen und auf allen Kontinenten verbreitet – und sie ist es heute noch. Mit der modernen Idee des Stiftens vergleichbare Praktiken haben Historiker bereits in der vorchristlichen Antike und im alten Ägypten[3] ausgemacht; allerdings spielten in diesen Kulturen primär Aspekte des Toten- und Ahnenkults eine Rolle und nicht der Gedanke der Förderung des Allgemeinwohls.

Die Idee des Stiftens gewann mit der **Verbreitung des Christentums** und der Lehre vom „Sohnesteil Christi“ (portio christi) erheblich an Bedeutung. Gläubige tun demnach gut daran, Teile ihres Vermögens nach ihrem Ableben frommen, christlich-wohltätigen Zwecken (piae causae) zu widmen mit dem Ziel, die Gemeinschaft der Gläubigen und der Armen zu fördern. Nicht zuletzt ging es darum, das eigene Seelenheil zu retten (donatio pro salute animae). Im **Mittelalter** kam es in der Folge zu einer ersten **Blüte des Stiftungswesens** vor allem für kirchliche Zwecke. Allerdings war das heutige Konzept der Stiftung damals noch nicht abstrakt erfasst und erst recht nicht juristisch beschrieben.

Eine **Krise** („großes Stiftungssterben“) erlebte das Stiftungswesen während der Reformation und in der Epoche der Aufklärung. Ein Großteil des vormals kirchlichen Stiftungsvermögens wurde säkularisiert; der Staat erhielt das Recht, Stiftungen, die „unvernünftig“ erschienen, aufzulösen. Was zum allgemeinen Besten war, bestimmte fortan der Staat. Aus dieser Zeit stammt auch die Idee einer staatlichen „Oberaufsicht“ über Stiftungen.[4]

Ein wichtiger Entwicklungsschritt in der Geschichte des Stiftungswesens war die Anerkennung der Rechtsform **Stiftung als juristische Person**, d. h. als selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Denn wer Träger von Rechten ist, der ist Eingriffen in sein Vermögen nicht schutzlos ausgeliefert: Er kann zwar verklagt werden, aber auch selbst klagen.

[2] Vgl. Kraus, in: Historisches Lexikon Bayerns 2012.

[3] Vgl. Borgolte, in: Liermann (Hrsg.) 2002.

[4] Vgl. Stolte 2027 (erscheint voraussichtlich März 2027), Kap. 1 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

Exkurs: Städel-Paragraf

Ein Meilenstein in der Stiftungsgeschichte war das Testament des Bankiers Johann Friedrich Städel (1728–1816). Der aus Frankfurt am Main stammende Städel verfügte in seinem Testament, dass nach seinem Tod das „Städelsche Kunstinstitut“ geschaffen und anschließend sein Alleinerbe werden sollte. Problematisch erschien den damaligen Rechtswissenschaftlern, dass das Kunstinstitut als Erbe eingesetzt wurde, obwohl es noch gar nicht existierte, sondern erst noch geschaffen werden musste. Die Frage wurde unter Rückgriff auf den jahrhundertealten Grundsatz gelöst, wonach auch ein Kind erben kann, das zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist. Diese Wertung findet sich heute für Stiftungen ausdrücklich in § 80 Abs. 2 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der daher auch **Städel-Paragraf** genannt wird. In diesem Zusammenhang wurde erstmals von der Rechtswissenschaft anerkannt und folglich mit Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 auch gesetzlich geregelt, dass rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts juristische Personen nach unserem heutigen Verständnis sind.[5]

Das Stiftungswesen erlebte in der Folge eine Blüte. Schätzungen zufolge existierten zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Deutschen Reich über 100.000 Stiftungen, die allerdings nahezu vollständig durch die 1923/1924 herrschende Inflation und die nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführte Währungsreform zerstört wurden.

Davon erholte sich das **Stiftungswesen** nur langsam. **Ungefähr in den letzten 45 Jahren** erlebt es jedoch fast überall in Europa eine **Renaissance**. Die Anzahl der Stiftungen erhöhte sich deutlich, teilweise verdoppelte sie sich sogar. Die gegenwärtige dynamische Entwicklung des Stiftungswesens begann Anfang der 1980er-Jahre. Die relative politische Stabilität, die demografische Entwicklung und vor allem das Wachstum des privaten Vermögens machen eine baldige Trendwende wenig wahrscheinlich.

Das Vermögen der rund 27.100 rechtsfähigen deutschen Stiftungen, die im Folgenden betrachtet werden, ist hochgradig konzentriert: Einerseits hält eine geringe Anzahl an Stiftungen einen großen Teil am kumulierten Gesamtvermögen; diese Stiftungen sind aufgrund ihrer Aktivitäten in der öffentlichen Wahrnehmung besonders präsent. Andererseits ist die Masse der deutschen Stiftungen vergleichsweise finanzschwach, jedoch durch das in ihnen wirksame ehrenamtliche Engagement in besonderer Weise in zivilgesellschaftliche Strukturen eingebettet. Dies wird vor allem am Beispiel der Bürgerstiftungen deutlich.

2.2 Die „Stiftung“ – eine Begriffsklärung

2.2.1 Begriffsherkunft

Etymologisch ist das **Wort „Stiftung“** bzw. „Stift“ erstmals für das Hochmittelalter nachgewiesen. Es stammt vom althochdeutschen Wort „stifthunga“ ab, das u. a. die Tätigkeit des Gründens, Schaffens, Veranlassens oder Schenkens bezeichnet.

[5] Vgl. Stolte 2027 (erscheint voraussichtlich März 2027), Kap. 1 Rn. 1 ff. mit weiteren Nachweisen.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

2.2.2 Rechtlicher Stiftungsbegriff[6]

Der rechtliche Begriff der Stiftung bezeichnet die juristische Person des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB, wobei der Gesetzgeber in § 80 Abs. 1 BGB die rechtsfähige Stiftung wie folgt definiert: Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.

→ **Definition:** Eine **Stiftung im rechtlichen Sinne** besteht aus **drei Elementen**: (1.) der Widmung eines **Vermögens** zu (2.) einem vorgegebenen **Zweck** innerhalb einer (3.) selbstständigen **Organisation.**

Erforderlich ist ein Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter ein Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks widmet und der Stiftung eine Organisationsregelung (Satzung) gibt, die mindestens den Zweck, den Namen, den Sitz sowie die Bildung des Vorstands enthält (§ 81 Abs. 1 BGB). Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten (§ 81 Abs. 2 BGB).

Die **Besonderheit** der Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB ist, dass es sich bei ihr um eine eigentümer- und mitgliederlose **juristische Person** handelt. Sie ist rechtsfähig, d. h. Trägerin von Rechten und Pflichten, wobei sie eine rechtlich verselbstständigte Vermögensmasse darstellt, die „sich selbst gehört". Die Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB hat **keine Eigentümer, keine Gesellschafter und keine Mitglieder**. Das unterscheidet sie von anderen Rechtsformen, insbesondere von der GmbH, der AG und dem Verein.

Da es niemanden gibt, dem die Stiftung „gehört"[7], kann sie auch niemand willkürlich verändern oder beenden. Sie ist vielmehr grundsätzlich an den bei der Gründung festgelegten Stifterwillen gebunden. Dass sich die im Laufe der Zeit wechselnden Mitglieder der Stiftungsorgane hieran halten, kontrolliert – mangels einer anderen Instanz – die staatliche Stiftungsaufsicht.[8]

→ **Merke**: Die rechtsfähige Stiftung (auch als Stiftung des bürgerlichen Rechts, BGB-Stiftung, echte Stiftung, selbstständige Stiftung oder Stiftung im rechtlichen Sinne bezeichnet) ist eine rechtlich verselbstständigte Vermögensmasse.

2.2.3 Funktionaler Stiftungsbegriff

Funktional, d. h. ausgehend von der Zielrichtung, bezeichnet der Begriff „Stiftung" die **Widmung eines Vermögenswerts** für einen üblicherweise - aber nicht zwingend – gemeinwohlorientierten Zweck sowie dessen Übertragung auf einen anderen Träger – und zwar unabhängig von einer bestimmten Rechtsform.[9] Vor allem ist der Begriff „Stiftung" nicht in dem Sinne rechtlich „geschützt", dass er einer bestimmten Rechtsform, einer juristischen Person oder der Stiftung im

[6] An dieser Stelle geht es ausschließlich um eine erste Begriffsklärung. Die rechtlichen Grundlagen sowie Ausführungen zur Gründung einer Stiftung und ihrer Funktionsweise werden in der Kontextlektüre Stiftungsrecht ausführlich erläutert.

[7] Insbesondere gehört die Stiftung nicht dem Stifter oder der Stifterin, wenngleich manche Menschen, die Stiftungen gründen, diese Tatsache nur schwerlich verinnerlichen.

[8] Vgl. zur Stiftungsaufsicht die Kontextlektüre Stiftungsrecht, insbesondere das Kapitel „Stiftungsaufsicht".

[9] Vgl. Schlüter 2004, S. 21.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

rechtlichen Sinne (siehe oben) vorbehalten wäre. „Stiftung“ ist **kein Rechtsformzusatz** wie GmbH, e. V. oder AG, sondern beschreibt eine Vielzahl von Lebenssachverhalten: In der Alltagssprache wird „stiften“ mitunter mit „spenden“ gleichgesetzt. Wer beispielsweise einer Gemeinde eine Geldsumme spendet, damit sie eine Parkbank aufstellt, der hat diese Parkbank „gestiftet“. Wer einer Universität Geld spendet, damit diese einen neuen Lehrstuhl einrichten kann, der stiftet eine Stiftungsprofessur. Bei diesen Beispielen handelt es sich jedoch nicht um Stiftungen im rechtlichen Sinne, sondern meist um zweckgebundene Spenden, d. h. Schenkungen mit der Auflage, das Geschenkte für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

Um angesichts dieser rechtlichen Unbestimmtheit des Begriffs „Stiftung“ Klarheit darüber zu schaffen, wann es sich um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. der §§ 80 ff. BGB handelt und wann eine andere Stiftungsform vorliegt, wird zum 1. Januar 2028 ein amtliches Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz eingeführt; der ursprünglich für den 1. Januar 2026 vorgesehene Start wurde aus technischen Gründen um zwei Jahre verschoben.[10] Alle bestehenden und zukünftigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts – mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (§ 88 BGB) – müssen dort eingetragen werden – bereits bestehende Stiftungen sind bis spätestens 31. Dezember 2028 zur Eintragung anzumelden – und erhalten dann den Rechtsformzusatz „e. S.“ (eingetragene Stiftung) bzw. „e. VS.“ (eingetragene Verbrauchsstiftung).

Häufig nennen sich Einrichtungen „Stiftung“, die **keine Stiftung im rechtlichen Sinne** sind. In der Literatur wird dies zuweilen kritisch betrachtet, etwa wenn sich Vereine (e. V.), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG) als Stiftung bezeichnen.[11] In der Praxis sind solche Stiftungen im materiellen bzw. **funktionalen Sinne** aber durchaus verbreitet und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben auch zulässig. Tatsächlich sind einige der größten und bekanntesten deutschen Stiftungen keine Stiftungen im rechtlichen Sinne, sondern z. B. GmbHs oder Vereine. Dazu zählen u. a. die Robert Bosch Stiftung GmbH, die Dietmar Hopp Stiftung gGmbH, die Klaus Tschira Stiftung gGmbH, die Konrad Adenauer Stiftung e. V. und die Friedrich Ebert Stiftung e. V.

Zudem gibt es zahlreiche **nicht rechtsfähige Stiftungen** (auch **Treuhandstiftungen** genannt), die ebenfalls keine Stiftungen im rechtlichen Sinne, sondern reine erbrechtliche oder Vertragskonstrukte sind. Sie entsprechen jedoch in funktionaler bzw. materieller und inhaltlicher Hinsicht weitgehend der Idee der Stiftung. Vor allem erfüllen sie ebenso wie die Stiftungen im rechtlichen Sinne mittels eines dafür gewidmeten Vermögens einen – in der Regel steuerbegünstigten – Stiftungszweck. Beispiele dafür sind die Deloitte-Stiftung, die PwC-Stiftung, die Bosch-Forschungsstiftung, die BNP Paribas Stiftung und die Cornelsen Kulturstiftung.[12]

Darüber hinaus existiert unter der Bezeichnung „**Stiftungsfonds**“ eine unbekannte, vermutlich jedoch sehr hohe Anzahl zweckgebundener Sondervermögen, die stiftungsgemäße Funktionen erfüllen; sie werden häufig von Universitäten, Gemeinden, Kirchen oder Dachstiftungen verwaltet.

---

[10] Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 319; vgl. § 20 Abs. 1 StiftRG sowie Bundesamt für Justiz. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Stiftungsregister/Stiftungsregister_node.html. Zuletzt aufgerufen am 09.11.2026.

[11] Siehe z. B. Werner / Saenger / Fischer 2019, § 1 Rn. 2.

[12] Vgl. zu den nicht rechtsfähigen Stiftungen in der Kontextlektüre Stiftungsrecht das Kapitel „Die Treuhandstiftung“.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

→ **Definition:** Der „**funktionale Stiftungsbegriff**“ bezeichnet die dauerhafte Widmung eines bestimmten Vermögens für einen bestimmten Zweck und dessen Übertragung auf einen anderen Träger. Der funktionale Stiftungsbegriff ist damit weiter gefasst als der rechtliche: Er beschreibt keine bestimmte Rechtsform, sondern sowohl einen Vorgang (die Widmung des Vermögens) als auch dessen Ergebnis (die entstandene Einrichtung „Stiftung“).

Schließlich existieren zahlreiche Stiftungen, die ihren Stiftungszweck nicht vorrangig aus eigenen Vermögenserträgen erfüllen, sondern intensiv Fundraising betreiben.

Nicht unüblich ist auch die Errichtung einer Stiftung des privaten oder öffentlichen Rechts **durch öffentlich-rechtliche Körperschaften** mit dem Ziel, bestimmte Aufgaben außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung in sachgerechter Weise zu erfüllen. Mitunter ist für solche Stiftungen eine gesicherte Vermögensausstattung vorgesehen; häufig erhalten sie jedoch nur laufende Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts und der jeweiligen Haushalte.

Außerhalb Deutschlands ist die **Vielfalt der Stiftungen** noch größer: Die Typen, Aktivitäten und Rollen von Stiftungen beispielsweise in **Europa** unterscheiden sich ebenso wie die ihnen zugrunde liegende Kultur des Stiftens. Die europäische Stiftungslandschaft weist zahlreiche Organisationstypen auf, die u. a. als fondation, foundation, fundação, fundación, fondazione, stichting, stiftelse, Stiftung oder trust bezeichnet werden.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

3. Stiftungen in Deutschland

Stefan Stolte

3.1 Soziologische Betrachtung von Stiftungen

Verglichen mit den Investitionen des Staates und der Wirtschaft beispielsweise in Sozialleistungen, Forschungsförderung, Bildung und Kultur sind die Ausgaben von Stiftungen für gemeinnützige Zwecke eine eher vernachlässigbare Größe. Warum sind Stiftungen in unserer Gesellschaft dennoch unverzichtbar?

Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts tragen **Verantwortung in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Handelns** und sie gestalten diese in unterschiedlicher Hinsicht aus. Ihre Bedeutung nimmt kontinuierlich zu; dies betrifft vor allem die Finanzierung von gesellschaftlich wichtigen Aufgaben. Insofern werden sie als Finanziers des gemeinnützigen Sektors immer relevanter. Während einer Finanzkrise gelten sie wegen ihrer meist konservativen Vermögensanlage als vergleichsweise stabile Institutionen.

Stiftungen sind ein wichtiger **Bestandteil des Dritten Sektors**. Dieser gemeinwohlorientierte Bereich zwischen Markt und Staat umfasst Einrichtungen, die sowohl außerhalb des staatlichen als auch des privatwirtschaftlichen Bereichs bestehen; sie haben in den letzten Jahren weltweit deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen. Das Interesse der Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft an Stiftungen nimmt stetig zu. Denn Stiftungen haben eine lange und vielfältige Tradition, zudem haben sie in jüngerer Zeit erheblich an Umfang und sozialpolitischer Bedeutung gewonnen.

Stiftungen spielen beispielsweise für **Einrichtungen im Kultur-, Sozial- und Wissenschaftsbereich** eine große Rolle, da diese Institutionen zunehmend vor der Herausforderung stehen, neue Finanzierungsquellen zu erschließen. Eine projektbezogene Mittelvergabe oder institutionelle Förderung kann neben öffentlichen Zuwendungen, Eintrittsentgelten, anderen Erlösen sowie Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten (z. B. Museumsshop, Sponsoring) einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung eines Projekts oder einer Einrichtung leisten. In den meisten Fällen müssen Stiftungen als Partner aktiv gewonnen werden, wenn sie nicht aufgrund ihrer Stiftungssatzung ausdrücklich und ausschließlich dazu verpflichtet sind, eine namentlich benannte Institution zu fördern. In diesen Fällen übernehmen Stiftungen aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit gewissermaßen eine Garantiefunktion für laufende, planbare Zuwendungen an die Einrichtung; sie haben damit wesentlichen Anteil an deren Existenzsicherung.[13]

Im Rahmen einer soziologischen Rollentypologie lassen sich Stiftungen hinsichtlich ihrer Ziele, Rollen und Positionierungen unterscheiden.[14]

[13] Ausführlich Mecking, in: Hohn / Bank für Sozialwirtschaft / neues handeln (Hrsg.) 2006.

[14] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 21.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

3.1.1 Ziele

Im Hinblick auf die Ziele von Stiftungen ist zwischen **Fürsorge**, **Wandel** und **Bewahrung** zu unterscheiden. Manche Stiftungen sehen ihr Ziel darin, durch Unterstützungszahlungen unmittelbar Not zu lindern.[15] In dieser Kategorie sind vor allem mildtätige Stiftungen zu verorten, die hilfsbedürftigen Menschen beispielsweise Transferzahlungen und/oder Sachleistungen zukommen lassen. Diese Leistungen decken einen unmittelbaren Bedarf, der aufgrund eines Staats- oder Marktversagens faktisch nicht anders zu befriedigen ist.

Praxisbeispiel

Stiftungen, die z. B. Suppenküchen betreiben, lindern mit der Nahrungsausgabe die unmittelbare Not hungernder Menschen. Für die Suppenküche ist es unerheblich, warum ihre Kunden nicht dazu in der Lage sind, sich selbst ausreichend mit Nahrung zu versorgen. Das Wissen um die Ursachen würde auch nicht dazu beitragen, diese zu beheben.

Beim Ansatz der **Fürsorge** im Sinne einer direkten Bedarfsdeckung ist zu bedenken, dass die Stiftung dadurch zum „Lückenbüßer“ wird. Hinzu kommt, dass die Begünstigten möglicherweise keinen Anreiz sehen, für sich Verantwortung selbst zu übernehmen.[16]

Aus diesem Grund verfolgen viele Stiftungen das Ziel, einen strukturellen **Wandel** herbeizuführen, indem sie sich aktiv als Themenanwälte für bestimmte Gruppen oder Anliegen einsetzen.[17]

Praxisbeispiel

Die Karl Kübel Stiftung hilft Mädchen und Frauen in Indien nicht nur, indem sie ihnen eine sichere Unterkunft gibt, sondern vor allem dadurch, dass sie z. B. deren Ausbildung fördert oder Selbsthilfegruppen unterstützt. Durch die Stärkung von Frauenrechten möchte die Stiftung einen positiven gesellschaftlichen Wandel herbeiführen.

Darüber hinaus ist es das Ziel zahlreicher Stiftungen, Traditionen, Institutionen, Kulturgüter, Kunst- oder Bauwerke zu **bewahren**.[18]

Natürlich schließen sich die genannten Ziele nicht aus, vielmehr kann eine Stiftung gleichzeitig mehrere Ziele verfolgen. So ist es vorstellbar, dass eine Stiftung, die ein Museum betreibt, sowohl die darin ausgestellten Kunstwerke erhält (Bewahrung) als auch durch kostenfreien Eintritt für Sozialhilfeempfänger einen bestehenden sozialen Bedarf deckt (Fürsorge) sowie durch Bildungsarbeit für Schülerinnen und Schüler die kulturelle Bildung in der Gesellschaft stärkt (Wandel).

[15] Nach Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 22 kann dieser Ansatz auch als „charity“ bezeichnet werden, der sich insoweit von der „philanthropy“ unterscheidet, als diese zwar nicht unmittelbare Not lindern, aber das Problem „an der Wurzel packen“, also die Ursache beheben will.

[16] Sog. Samariter-Dilemma, lesenswert hierzu Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 23.

[17] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 24.

[18] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 25.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

3.1.2 Rollen

Stiftungen können sich in der Rolle des **Innovators** sehen, als Impulsgeber, als „**Changemaker**“ für Wandel, Fortschritt und neue Wege zur Problemlösung. Gestützt wird diese Sicht zuweilen von dem Argument, dass Stiftungen – im Unterschied zu Staat und Wirtschaft – Risiken eingehen können und Fehler machen dürfen, da sie im Falle des Scheiterns keine Sanktionen im Sinne einer Abstrafung durch Wähler, Kunden usw. befürchten müssen. Anders als gewinnorientierte Unternehmen stünden sie nicht im Wettbewerb zueinander, Fehlentscheidungen seien also tolerierbar. Diese Rahmenbedingungen würden Stiftungen aber auch dazu verpflichten, innovative Projekte mit ungewissem Ausgang bewusst anzugehen.

Eine weitere mögliche Rolle von Stiftungen ist die der **Komplementarität**, d. h. der mit dem Staat abgestimmten Unterstützung staatlicher Angebote – etwa indem sie bewusst Nischen besetzen oder auf unerwartete soziale oder andere Problemlagen schneller reagieren.[19] Demgegenüber erscheint die bloße **Substitution**, also das Füllen von Lücken bzw. Stopfen von Löchern im öffentlichen Haushalt, vielen Stiftungen als wenig attraktiv. Die Befürchtung, dass sich der Staat gerade wegen der zunehmenden Bedeutung von Stiftungen aus seiner Verantwortung zurückzieht, mag angesichts der eingangs angedeuteten Ungleichheit zwischen den finanziellen Möglichkeiten des Staates und denen von Stiftungen fernliegen. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Politik private Stiftungen mitunter ausschließlich als Entlastung der öffentlichen Haushalte betrachtet. Wünschenswert wäre es, Stiftungen als eigenständige Partner bei der Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben zu sehen. Als zum Scheitern verurteilt erscheint jedenfalls die mitunter aufkeimende Hoffnung von Bundes- und Landesministerien, die zahlreichen Stiftungen mit ihren vielen Einzelinitiativen ließen sich auf ein gemeinsames, vom Staat vorgegebenes Ziel einschwören.

Stiftungen, die ihre Rolle vordergründig in der **Kapazitätenschaffung** sehen (in der Fachwelt ist der englische Begriff „**capacity building**“ deutlich geläufiger), stellen Ressourcen für bestimmte Institutionen, Personengruppen oder einzelne Personen zur Verfügung, um mit privatem Engagement etwas Neues zu schaffen; dafür stellen sie nicht vorhandene Infrastrukturen oder Leistungen zur Verfügung. Dies ist beispielsweise eine wichtige Aufgabe von Bürgerstiftungen, die lokale Ressourcen erschließen und einbinden: Auf diese Weise bauen sie auf regionaler Ebene eine zivilgesellschaftliche Infrastruktur auf.[20]

Eine weitere mögliche Rolle von Stiftungen ist die der **Umverteilung** von Vermögen, jedoch bezieht sich dies nicht auf die Umverteilung zwischen den Generationen. Denn manche Stiftungen verfolgen explizit das Ziel, das Vermögen nicht auf die nächste Generation zu übertragen; vielmehr geht es ihnen um die Umverteilung von wohlhabenden auf weniger begüterte Bevölkerungsschichten. Allerdings lässt sich diesbezüglich fragen, ob das Einbringen von Vermögen in eine Stiftung dafür besser geeignet ist als beispielsweise eine direkte Spende.

[19] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 29.

[20] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 32.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

3.1.3 Positionierungen

Im **Verhältnis zum Staat** können sich Stiftungen konfrontativ, supplementär und komplementär positionieren, d. h. sie können die Angebote des Staates ergänzen (supplementär), in Absprache Aufgaben des Staates übernehmen (komplementär) oder den Staat herausfordern bzw. ihm positive Impulse geben (konfrontativ).[21]

Ihr **Verhältnis zur Zivilgesellschaft** ist dadurch gekennzeichnet, dass Stiftungen einerseits Teil der Zivilgesellschaft sind, andererseits eine Sonderrolle einnehmen, da sie in hohem Maße individuell ausgestaltet sind und keine Personenzusammenschlüsse wie z. B. Vereine darstellen[22] – Vereine sind als Korporationen Ausdruck von Gemeinschaft, Stiftungen dagegen von Individualismus.

3.2 Zahlen, Daten, Fakten

3.2.1 Wer stiftet?

Etwa zwei Drittel der rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts wurden von natürlichen Personen gegründet. Die übrigen Stiftungen entstanden auf Initiative von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere von Unternehmen.

Wäre es erforderlich, die **typische private Person, die stiftet**, zu beschreiben, dann wäre diese Person männlich, alt, sehr gebildet, wahrscheinlich kinderlos, vermögend, engagiert und unternehmerisch geprägt. Es würde sich um eine Person handeln, die etwas bewegen will und das auch tut – eben weil sie es kann.[23] Obwohl diese Typisierung den höchst unterschiedlichen, individuellen Stifterpersönlichkeiten keinesfalls gerecht wird, hat sie dennoch einen wahren Kern, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Im Hinblick auf das **Lebensalter** ist festzustellen, dass 80 Prozent aller Stifterinnen und Stifter älter als 55 Jahre sind; über 50 Prozent sind älter als 65 Jahre. Stifterinnen und Stifter, die jünger als 45 Jahre sind, sind fast gar nicht zu finden.[24] In der Praxis zeichnet sich seit ein paar Jahren ein Trend ab, dass auch deutlich jüngere Menschen Stiftungen gründen, die z.B. als Influencer zu Geld gekommen sind; allerdings liegen hierzu noch keine validen Zahlen vor.

Beim **Geschlecht** zeigt sich eine – wenn auch nur allmähliche – Angleichung: Frauen beteiligen sich immer häufiger an Stiftungsgründungen, wohingegen der – in den 1950er-Jahren mit über 62 Prozent noch sehr hohe – Anteil von Stiftungen, die allein von Männern gegründet werden, kontinuierlich sinkt; aktuell liegt er bei 46,2 Prozent.[25] Ein wachsender Teil der Stiftungen wird demnach gemeinsam, etwa von Paaren, gegründet. Dass Frauen allein stiften, ist immer noch die Ausnahme; derzeit betrifft dies nur 23,5 Prozent[26] aller Stiftungen, was eine geringfügige Steigerung im Vergleich zu den 1950er-Jahren (20,4 Prozent) ist. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass Stiftungen häufig von Unternehmern gegründet werden und Frauen weniger

[21] Vgl. Anheier / Förster / Mangold / Striebing (Hrsg.) 2017, S. 37.

[22] Ähnlich dazu Zimmer, in: Strachwitz / Mercker (Hrsg.) 2005, S. 20.

[23] So bewusst plakativ der Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 18.

[24] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 19.

[25] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2021, S. 26.

[26] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2021, S. 26.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

Betriebsvermögen besitzen als Männer. Etwa die Hälfte aller Stifterinnen und Stifter ist **kinderlos,** das ist deutlich mehr als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.[27]

Stifterinnen und Stifter sind typischerweise **überdurchschnittlich vermögend**. Etwa 40 Prozent von ihnen gehören zur Gruppe der sogenannten High Net Worth Individuals (HNWI), die ein frei verfügbares Vermögen von mindestens 1 Million EUR besitzen. Diese Gruppe macht etwa 1 Prozent der Bevölkerung Deutschlands aus. Vermögensforscher gehen davon aus, dass das frei verfügbare Vermögen im Durchschnitt etwa ein Viertel des jeweiligen Gesamtvermögens (d. h. inklusive des Grundstücks- und/oder Immobilieneigentums) ausmacht.[28]

In der **Niedrigzinsphase war festzustellen,** dass der **Anteil des Immobilieneigentums am Gesamtvermögen zunimmt**. Insbesondere im Fall von Familienstiftungen ist allerdings die Einbringung von Immobilieneigentum steuerlich im Vergleich zu begünstigtem Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) deutlich weniger attraktiv.

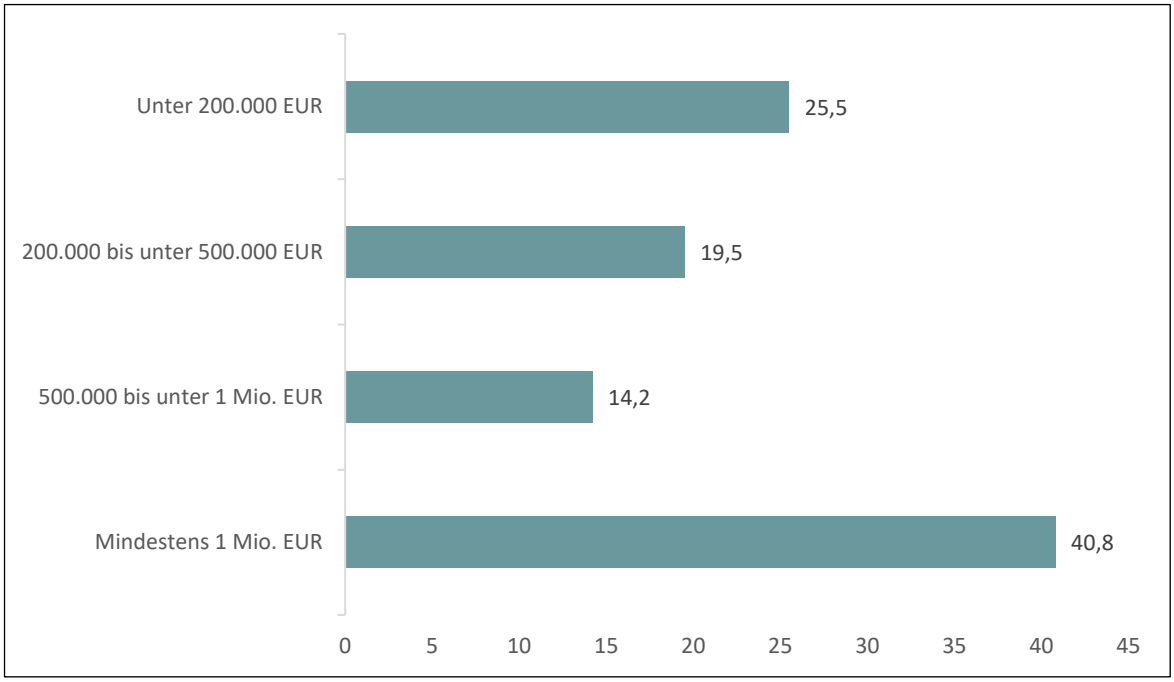


Abbildung 1: Stifter verfügen über ein hohes Vermögen (in Prozent), nach: Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 24.

Interessant ist auch die Frage, woher das Vermögen der Stifterinnen und Stifter stammt. Handelt es sich um **selbst erworbenes oder geerbtes Vermögen**? Es zeigt sich, dass über die Hälfte des gestifteten Vermögens aus selbstständiger, unternehmerischer Tätigkeit stammt (54,2 Prozent), gefolgt von geerbtem und geschenktem Vermögen (28,2 Prozent). Der angestellte oder verbeamtete Stifter, der sich mit seinem Erwerbslohn Vermögen aufgebaut hat, ist mit 25,2 Prozent eher die Ausnahme (Mehrfachnennungen möglich).[29] Ob Menschen gerade deshalb stiften, weil sie ihr Vermögen nicht „verdient", sondern geerbt haben, oder ob Menschen eher dann stiften, wenn

[27] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 23.

[28] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 24 mit Verweis auf Lauterbach / Kramer / Ströing, in: Lauterbach / Druyen / Grundmann (Hrsg.) 2011, S. 38 ff.

[29] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 25.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

sie ihr Vermögen durch eigene Anstrengung erworben haben und in der Folge eine Haltung der Dankbarkeit gegenüber der Gesellschaft entwickeln, mag individuell verschieden sein. In jedem Fall aber zeigen die Daten, dass Menschen, die ihr Vermögen vorwiegend geerbt haben, signifikant seltener stiften als Menschen, die sich ihr Vermögen selbst aufgebaut haben.[30]

→ **Merke**: Der typische Stifter ist gehobenen Alters, gebildet, männlich, häufig kinderlos und er hat sich sein überdurchschnittlich hohes, frei verfügbares Vermögen selbst aufgebaut.

3.2.2 Warum stiften Menschen?

Menschen, die stiften, nennen als ihr wesentliches Motiv zumeist, dass sie **Verantwortung** übernehmen und der Gesellschaft etwas zurückgeben möchten. Im Einzelnen sind ihre Motive sehr individuell; es wird aber deutlich, dass viele Stifterinnen und Stifter ein hohes Verantwortungsbewusstsein und eine **altruistische Haltung** haben. Hinzu kommt bei manchen eine direkte oder indirekte persönliche **Betroffenheit**, etwa wenn Stifterinnen oder Stifter sich für die Erforschung seltener Krankheiten oder ähnliches einsetzen.

Obgleich etwa die Hälfte aller Stifterinnen und Stifter ihre Stiftung nach sich selbst benennen, geben die meisten an, dass sie es ablehnen, ihr **Ansehen** mittels einer Stiftungsgründung zu erhöhen.[31]

Weiterhin ist zu fragen, warum sich Menschen im Rahmen ihres philanthropischen Engagements gerade für die **Rechtsform** der Stiftung entscheiden. Fast alle Stifterinnen und Stifter sehen in der Gründung einer Stiftung die Möglichkeit sicherzustellen, dass das Geld lange dem von ihnen gewählten Zweck zugutekommt, dass sie selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden und dass sie etwas erschaffen, das nach ihrem Tod Bestand hat.[32] Interessanterweise ist die Rechtsform der Stiftung nur für ein knappes Drittel der Stifterinnen und Stifter in steuerlicher Hinsicht attraktiv,[33] obwohl sie deutlich weitreichendere steuerliche Erleichterungen bietet als das „normale“ Spenden.

Und schließlich ist zu fragen, ob es konkrete Anlässe, also Lebensereignisse gibt, die zur Gründung einer Stiftung führen. Die meisten Stifterinnen und Stifter können einen solchen Anlass nennen, der sich gewöhnlich auf die Regelung der Vermögensnachfolge oder Einschnitte in der persönlichen Biografie bezieht. Ein typischer Anlass zur Gründung einer Stiftung ist beispielsweise, dass Menschen ihren Nachlass regeln wollen, vor allem dann, wenn sie keine Kinder haben. **Biografische Anlässe** können weiterhin das Ende der Berufstätigkeit, die Veräußerung des eigenen Unternehmens, aber auch Schicksalsschläge sein.[34] Auch hierin spiegelt sich wider, dass Stifterinnen und Stifter nicht die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen als maßgeblich für ihre Entscheidung betrachten: Zwar hält ein knappes Drittel die Stiftung steuerlich für attraktiv, als ausschlaggebenden Grund nennen das Stiftungssteuerrecht aber nur etwas mehr als 3 Prozent der Stifterinnen und Stifter. Dies ist ein interessantes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass 2007 eine signifikante Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungsgründungen in Kraft

[30] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 26.

[31] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 52.

[32] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 58.

[33] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 58.

[34] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 67.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.

trat und dieses Jahr im Hinblick auf Stiftungsneugründungen mit deutlichem Abstand das wachstumsstärkste war. Eine mögliche Interpretation ist, dass der Gesetzgeber über das Steuergesetz durchaus Einfluss auf die Stiftungsbereitschaft nimmt, Stifterinnen und Stifter den Nutzen von sogenannten Steuerprivilegien jedoch möglicherweise als sozial unerwünschtes Verhalten betrachten.

Bemerkenswert ist, dass Stiftungsgründungen nur sehr selten auf **Impulse von außen** zurückgehen. Nur wenige Stifterinnen und Stifter gründen eine Stiftung, weil sie z. B. ihre Bank, ihr Steuerberater oder eine professionelle Stiftungsberaterin auf diese Idee gebracht haben. Dies mag den Schluss nahelegen, dass Bemühungen, vermögende Menschen zum Stiften zu bewegen, wenig erfolgversprechend sind.[35] Völlig anders ist die Situation beim Spenden, wo ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen den Fundraising-Aktivitäten spendensammelnder Organisationen und dem Spendenverhalten festzustellen ist.

→ **Merke**: Anders als beim Spenden ist die Ansprache von außen nur selten ausschlaggebend für die Entscheidung, Vermögen zu stiften. Der Wunsch, eine Stiftung zu gründen, ist in der Regel in individuellen Überzeugungen begründet und der konkrete Anlass ist sehr häufig die Regelung des eigenen Nachlasses.

3.2.3 Wachstumsrate des Stiftungswesens in Deutschland

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen veröffentlicht jährlich die Anzahl der **neu gegründeten rechtsfähigen Stiftungen**. Zudem verfügt er über weitere Daten, etwa zur durchschnittlichen Vermögensausstattung von Stiftungen, zu den verfolgten Zwecken usw.

[35] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) 2015, S. 72.

Copyright © Deutsche Stiftungsakademie gGmbH, Berlin 2026.